

# **Satzung der Gemeinde Wenningstedt (Sylt) über die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe**

## **Umrechnung der Abgabensätze der Satzung der Gemeinde Wenningstedt (Sylt) über die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe vom 07. Oktober 1986**

Ein genereller Umstellungsbedarf besteht nicht, weil die Substitutionsregel des Art. 14 in Verbindung mit Art. 3 der EURO-Einführungs-VO eine vorläufige Regelung durch einfaches automatisches Umstellen im Jahre 2002 und darüber hinaus schafft. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wenningstedt (Sylt) hat in Ihrer Sitzung am 27.09.2001 beschlossen, die Abgabensätze Cent-genau umzurechnen.

### **§ 1**

#### **Abgabenstand und -zweck**

- (1) die Gemeinde Wenningstedt (Sylt) ist als Kurort anerkannt.
- (2) Die in § 3 bezeichneten Beitragspflichtigen werden zu einer jährlichen Abgabe (Fremdenverkehrsabgabe) herangezogen.
- (3) Die Fremdenverkehrsabgabe dient zur Deckung der Personal- und Sachkosten der Werbung für den Fremdenverkehr, insbesondere für die Herstellung, Bearbeitung und Versand von Werbeprospektiven, die Zeitungs-, Zeitschriften-, Kino-, Fernseh- und Rundfunkwerbung, die Beteiligung an Ausstellungen, Messen und Veranstaltungen werbender Art und für die Beiträge an Werbe- und Fremdenverkehrsgemeinschaften.

### **§ 2**

#### **Abgabepflichtiger Personenkreis und Haftung**

- (1) Abgabepflichtig sind die natürlichen und die juristischen Personen, denen durch den Fremdenverkehr in der Gemeinde Wenningstedt (Sylt) unmittelbare und mittelbare Vorteile geboten werden.
- (2) Die Abgabepflicht besteht auch dann, wenn die betreffenden natürlichen und die juristischen Personen ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt oder ihren Geschäftssitz nicht in Wenningstedt (Sylt) haben.
- (3) Abgabepflichtig sind die in § 3 Abs. 3 Spalte 1 genannten Personen und Betriebe.
- (4) Sind mehrere Personen Betriebsinhaber, so haften sie als Gesamtschuldner.
- (5) Wird der Betrieb für Rechnung einer juristischen Person von einem Geschäftsführer, Vertreter oder Beauftragten geführt, so ist dieser neben dem Betriebsinhaber Gesamtschuldner.

### **§ 3**

#### **Bemessung der Abgabe**

- (1) Die Maßstäbe, nach denen sich die Vorteile bemessen, sind in Abs. 3 Spalte 2 bestimmt.
- (2) Die für die einzelnen Abgabepflichtigen maßgebenden Beitragssätze sind in Abs. 3 Spalte 3 bestimmt.
- (3) Die nach § 2 Abgabepflichtigen werden wie folgt eingeordnet: **siehe Tabelle unten**
- (4) Fremdenbetten im Sinne des Abs. 3 Spalte 1 Ziffer 1 sind alle an kurabgabepflichtige Personen vermieteten Schlafgelegenheiten, also auch Notbetten, Couchen und Liegen, ferner die sogenannten „eigenen Betten“ – wenn sie vermietet werden – sowie Schlafplätze in Wohn- und Campingwagen und alle anderen vertraglich oder vertraglos überlassenen Übernachtungsmöglichkeiten mit Entgeltausgleich oder Kostenbeteiligung.
- (5) Beschäftigte im Sinne des Abs. 3 Spalte 2 und 3 sind:
  - a. Die in der Gemeinde Wenningstedt (Sylt) und für Objekte in der Gemeinde tätigen Unternehmer, Inhaber, Geschäftsführer und freiberuflich Tätigen, mithelfende Familienangehörige sowie alle Angestellten, Arbeiter, Lohnempfänger, ausgenommen Auszubildende.
  - b. Teilzeitkräfte, die einzeln weniger als die Hälfte der wöchentlichen tariflichen oder betriebsüblichen Arbeitszeit ableisten, sind als ½ Beschäftigte zu zählen.
  - c. Bei der Festsetzung der Gesamtzahl der Beschäftigten ist auf volle Kräfte abzurunden; eine volle Kraft ist jedoch mindestens anzurechnen.
- (6) Zieht ein Abgabepflichtiger aus mehreren Betrieben oder Tätigkeiten Vorteile, so ist der Abgabepflichtige für jeden Betrieb oder jede Tätigkeit gesondert zu veranlagern.

- (7) Die vorhandenen Fremdbetten, die Merkmale des Betriebsumfanges und die sonstigen Vorteilsmerkmale werden – soweit in Abs. 3 Spalte 2 im einzelnen nicht anders bestimmt ist – nach den Verhältnissen am 1. August eines jeden Kalenderjahres ermittelt; bei Vorteilsmaßstäben, die sich nach der Anzahl der Beschäftigten richten, gilt die Anzahl der in den Monaten Juli und August beschäftigten Personen.
- (8) Bei Neubeginn eines Betriebes oder einer Tätigkeit nach dem 1. August gilt der Tag des Beginns als Stichtag.
- (9) Bei Beginn einer Tätigkeit nach dem 30. September entfällt die Abgabe für das laufende Jahr.

#### **§ 4**

##### **Befreiungen**

Von der Abgabe befreit sind die Körperschaften des öffentlichen Rechts, rechtsfähige Stiftungen und rechtsfähige Anstalten sowie Einrichtungen und Unternehmen, die nach ihrer Satzung oder tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken dienen und als gemeinnützig anerkannt sind, es sei denn, dass sie mit Privatbetrieben im Wettbewerb stehen.

#### **§ 5**

##### **Entstehung der Abgabepflicht**

Die Abgabepflicht entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das die Abgabe erhoben wird, frühestens mit Aufnahme der abgabepflichtigen Erwerbstätigkeit.

#### **§6**

##### **Heranziehung**

- (1) Die Abgabepflichtigen der Gemeinde Wenningstedt (Sylt) – Kurverwaltung – bis zum 15. August jeden Jahres unaufgefordert die zur Berechnung der Abgabe erforderlichen Angaben – auch die Veränderungen der Bemessungsgrundlagen des Vorjahres gem. Abs. 3 – mitzuteilen oder 14 Tage nach Aufforderung eine entsprechende Erklärung abzugeben.
- (2) Werden keine Angaben gemacht, können Berechnungsgrundlagen geschätzt werden
- (3) Beim Vorliegen von unveränderten Berechnungsgrundlagen ist die Gemeinde Wenningstedt (Sylt) – Kurverwaltung – berechtigt, die vorhandenen Berechnungsgrundlagen des Vorjahres zu übernehmen und auf die Abgabe einer Erklärung zu verzichten.
- (4) Die Heranziehung erfolgt durch den schriftlichen Bescheid der Gemeinde Wenningstedt (Sylt) – Kurverwaltung – für das Kalenderjahr, für das die Abgabe erhoben wird.
- (5) Die Zustellung des schriftlichen Heranziehungsbescheides gilt als Verzicht auf die Abgabe der Erklärung gem. Abs. 1.
- (6) Zuwiderhandlungen gegen Abs. 1 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes.

#### **§7**

##### **Fälligkeit**

Die Abgabe ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Heranziehungsbescheides fällig und an die Kurverwaltung in einer Summe zu zahlen.

#### **§8**

##### **Inkrafttreten**

Diese Nachtragssatzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

§ 3 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) Die nach § 2 Abgabepflichtigen werden wie folgt eingeordnet:

	<b>Abgabepflichtigen, Vorteilsmerkmale</b>	<b>Berechnung der Beiträge, Vorteilsmaßstab</b>	<b>Jahresbeitragssatz in €</b>
	<b>1</b>	<b>2</b>	<b>3</b>
1.	Alle natürlichen und juristischen Personen, die Betten, Zimmer, Wohnungen, Wohnwagen und sonstige Schlafgelegenheiten an kurabgabepflichtige Personen vermieten bzw. gegen sonst. Entgeltausgleich überlassen, Patienten aufnehmen oder an Dritte zur Weitervermietung an Kurgäste vermieten	a) Kleinvermieter mit bis zu 7 Betten Je Fremdenbett	6,14€
		b) alle übrigen Vermieter mit mehr als 7 Betten Je Fremdenbett	9,20€
2.	Inhaber von Kinder- und Erholungsheimen	Je Fremdenbett	3,07€
3.	Vermieter von Zimmern, Wohnungen und Betten an Saisonpersonal	Je Fremdenbett	6,14€
4.	Inhaber von Campingplätzen	Je m <sup>2</sup> der Fläche zum Aufstellen von Zelten, Kraftfahrzeugen, Wohnwagen und sonstiger Campingausrüstung	0,07€
5.	Inhaber von Tanzdielen, Bars, Diskotheken, Clubs und sonstigen Nachtlokalen	Je m <sup>2</sup> der konzessionierten bzw. genutzten Gastraumfläche	3,07€
6.	Inhaber von Schank- und Speisewirtschaften (Restaurants, Bars, Konditoreien, Eisdielen, Milchbars, Tanzdielen, Imbißstuben u. ä.)	Je m <sup>2</sup> der konzessionierten bzw. genutzten Gastraumfläche	
		a) Gastplätze innen und außen	2,56€
		b) Saalplätze	1,53€
7.	a) Inhaber von Ladengeschäften (Lebensmittelvollsortiment)	Je m <sup>2</sup> der Verkaufs- und Ausstellungsfläche auch der als solcher genutzten Straßenfläche	1,23€
	b) Alle anderen offenen Ladengeschäfte und alle sonst. zu Verkaufszwecken unterhaltenen ständigen Ausstellungen	Je m <sup>2</sup> der Verkaufs- und Ausstellungsfläche auch der als solcher genutzten Straßenfläche	1,84€
8.	Apotheken	a) Je Apotheker	61,87€
		b) Je sonstigen Beschäftigten	30,93€

	<b>Abgabepflichtigen, Vorteilsmerkmale</b>	<b>Berechnung der Beiträge, Vorteilsmaßstab</b>	<b>Jahresbeitragssatz</b>
	<b>1</b>	<b>2</b>	<b>3</b>
9.	Inhaber von Kiosken und mobilen Verkaufs- und Imbißwagen	Je m <sup>2</sup> der Verkaufs- und Ausstellungsfläche (als Verkaufs- und Ausstellungsfläche zählt die Innenfläche der Verkaufsstelle, sowie die überdachte Fläche vor der Verkaufsfront der Verkaufsstelle, mindestens in 1 m Tiefe vor der lfd. Breite der Verkaufsfront als zusätzliche Verkaufsfläche)	2,45€
10.	Kommisionshandel mit Eis, Flaschenbier, Süßwaren und dergleichen (Stubenläden)	Je Verkaufsstelle	9,20€
11.	Verkauf von Waren außerhalb von Ladengeschäften	a) Stände bis 10 m <sup>2</sup> Je Verkaufsstand	18,66€
		b) Stände über 10 m <sup>2</sup> Je m <sup>2</sup> - Grundfläche des Standes und mindestens 1 lfd. m Breite der Verkaufsfront	1,84€
12.	Großhandelsbetriebe, Auslieferungslager,- soweit nicht besonders aufgeführt-, Handelsvertreter und Handelsgeschäfte, die keine Laden- und Ausstellungsflächen unterhalten, sowie Betriebe der Produktion und des Vertriebes von Artikeln für den Fremdenverkehr	Je Beschäftigten	43,46€
13.	Inhaber von Brauereien, Bier- und Getränkegroßhandel und -herstellung	Je Beschäftigten	61,87€
14.	Inhaber von Tankstellen mit Serviceangebot, z.B. Waschhalle, Verkauf von Waren	Je Zapfstelle	30,93€
15.	Inhaber von Tankstellen ohne Serviceangebot	Je Zapfstelle	18,66€
16.	Kohlen- und Heizölhändler	Je Beschäftigten	18,66€
17.	Aufsteller von Warenautomaten, sofern die Geräte sich nicht in oder an der Betriebsstätte des Inhabers befinden	Je Automat	3,07€
18.	Inhaber von Versicherungsververtretungen und -agenturen	a) Für den Inhaber	49,60€
		b) Je sonstigen Beschäftigten	30,93€

19.	Makler, Verkäufer und Vermittler von Immobilien einschließlich Versicherungen und Finanzierungen sowie Vermittler von Zimmern, Appartements, Ferienwohnungen usw.	a) Für den Inhaber	92,80 €
		b) Je sonstigen Beschäftigten	43,46 €
20.	Hausverwalter nach dem WEG, Hausbetreuer	Je in Wenningstedt verwalteter bzw. betreuter Einheit (Ferienhäuser, Wohnungen und gewerbliche Räume)	0,61 €
21.	Grundstücksschätzer und Sachverständige für Kraft-, Wasser- und Luftfahrzeuge, sowie sonstige technische Anlagen	Je Beschäftigten	30,93 €
	<b>Abgabepflichtigen, Vorteilsmerkmale</b>	<b>Berechnung der Beiträge, Vorteilsmaßstab</b>	
	<b>1</b>	<b>2</b>	
22.	Inhaber von Kleinst- (1 Mann-) betrieben, z.B. Dekorateur, Graphiker, freischaffende Künstler, Fahrlehrer, Hundesalons, Füll- und Wartungsdienste, Kundendienste usw.	Je Beschäftigten	15,34 €
23.	Inhaber von Buch- und Zeitungs-, Zeitschriften, Postkarten- und Kalenderverlagen, Redakteure fremdenverkehrsabhängiger Zeitschriften-Lesezirkel	Je Beschäftigten	18,66 €
24.	Inhaber von Druckereien	Je Beschäftigten	24,54 €
25.	Inhaber von Kfz-Reparaturwerkstätten	Je Beschäftigten	18,66 €
26.	Inhaber von Wäschereien, Reinigungen, Heißmangel, Waschsaloons und dergl.	Je Beschäftigten	18,66 €
27.	Inhaber von Bäckereien und Konditoreien (Handwerk)	Je Beschäftigten	18,66 €
28.	Inhaber von Friseurbetrieben	Je Beschäftigten	18,66 €
29.	Inhaber von Handwerksbetrieben, soweit nicht besonders aufgeführt	Je Beschäftigten	15,34 €
30.	Bau- und Industriebetriebe	Je Beschäftigten	12,27 €
31.	Inhaber von Gebäudereinigungsunternehmen	Je Beschäftigten	6,14 €
32.	Inhaber von Transportunternehmen, Spediteure, Dienstmänner	Je Beschäftigten	15,34 €
33.	Taxiunternehmen	Je zugelassene Taxe	43,46 €

34.	Gewerbsmäßige Vermieter von Kraftwagen	Je zugelassenem Fahrzeug. Soweit die Unternehmen ihre Fahrzeuge nicht ständig in Wenningstedt stationiert haben, ist die Anzahl der Fahrzeuge maßgebend, die durchschnittlich im Juli des Vorjahres zur Vermietung zur Verfügung standen	30,93 €
35.	Inhaber von Reisebüros, Reiseveranstalter und Reiseleitungen	Je Beschäftigten	30,93 €
36.	Solarien und dergl.	Je Beschäftigten	18,66 €
37.	Inhaber von Plakatanschlagunternehmen, Werbesäulenaufsteller	Je Werbestelle	12,27 €
38.	Energie- und Wasserversorgungs- und Entsorgungsunternehmen	Je Beschäftigten	15,34 €
39.	Geld- und Kreditinstitute	Je Beschäftigten	30,93 €
40.	Inhaber von Verkehrsbetrieben Bus- und Schifffahrtbetrieben	Je Fahrgastplatz in den zugelassenen Verkehrs-mitteln	1,23 €
41.	Inhaber von Lichtspieltheatern, Varietés u.ä.	Je Sitzplatz	0,61 €
42.	Gewerbliche Vermietung von Fahrrädern, Mofas, Mokicks und Mopeds	Je Fahrzeug	3,07 €
43.	Verleiher von Booten, Wassersportfahrzeugen u.ä	Je vorhandenem Boot etc.	18,66 €
44.	Inhaber von Reit- und Fahrinstituten	Je zur Verfügung stehendes Reit- und Zugtier	30,93 €
45.	Tennis-, Sport- und Reitlehrer, Segel- und Yachtschulen	Je Beschäftigten	30,93 €
	<b>Abgabepflichtigen, Vorteilsmerkmale</b>	<b>Berechnung der Beiträge, Vorteilsmaßstab</b>	<b>Jahresbeitragssatz</b>
	<b>1</b>	<b>2</b>	<b>3</b>
46.	Inhaber von Tennisplätzen, Kegel- und Bowlingbahnen, Schießständen, Sportzentren und dergl.	Je vorhandener Bahn, Platz, Stand, Spielfeld und dergl.	15,34 €
47.	Inhaber von Minigolfplätzen	Je Spielbahn bzw. Spiel-anlage	9,20 €
48.	Inhaber von Spielhallen, Aufsteller von Spiel- und Musikautomaten	Je Gerät	18,66 €
49.	Badeärzte, Fachärzte für innere Krankheiten und Fachärzte mit für Wenningstedt spezifischen Heilanzeigen	a) Je Arzt	92,80 €
		b) Je sonstigen Beschäftigten	30,93 €
50.	Alle übrigen Ärzte	a) Je Arzt	61,87 €
		b) Je sonstigen Beschäftigten	18,66 €
51.	Zahnärzte	a) Je Arzt	43,46 €
		b) Je sonstigen Beschäftigten	18,66 €
52.	Tierärzte	a) Je Arzt	61,87 €

		b) Je sonstigen Beschäftigten	18,66 €
53.	Heilpraktiker, Physikalische und Psycho- Therapeuten	a) Je Therapeuthen	43,46 €
		b) Je sonstigen Beschäftigten	18,66 €
54.	Masseur, Krankengymnasten	a) Je Masseur	43,46 €
		b) Je sonstigen Beschäftigten	12,27 €
55.	Kosmetiker, Fußpfleger u.ä.	Je Beschäftigten	30,93 €
56.	Saunabetriebe	a) Für den Inhaber	92,80 €
		b) Je Beschäftigten	30,93 €
57.	Rechtsanwälte und Notare	a) Je Anwalt	61,87 €
		b) Je sonstigen Beschäftigten	18,66 €
58.	Rechtsanwälte ohne Notariat, Rechtsbeistände	a) Je Anwalt	30,93 €
		b) Je sonstigen Beschäftigten	12,27 €
59.	Wirtschaftsprüfer, Steuerberater und -bevollmächtigte	a) Je Steuerberater/-bevollmächtigter	61,87 €
		b) Je sonstigen Beschäftigten	30,93 €
60.	Gewerbliche Architekten, Bauträger, Unternehmen zu Errichtung von Ferienhäusern, -wohnungen und Gewerbeflächen zum gewerblichen Verkauf	a) Für die 1. Person	123,73 €
		b) für jede weitere Person	61,87 €
61.	Freiberufl. Architekten, Ingenieure, Statiker, Bauführer in Bauregiebetrieben	a) Je Architekt, Ingenieur, Statiker, Bauführer	61,87 €
		b) Je sonstigen Beschäftigten	18,66 €
62.	Nebenberufliche Architekten	a) Je Architekt	30,93 €
		b) Je sonstigen Beschäftigten	18,66 €
63.	Sonstige natürliche und juristische Personen, die durch den Kurbetrieb und Fremdenverkehr der Gemeinde Wenningstedt (Sylt) erhöhte Verdienstmöglichkeiten geboten erhalten, sofern nicht in die Gruppen 1- 63 einzuordnen.	Je Beschäftigten	18,66 €

Die Abgabesätze in € finden ab 01. Januar 2002 Anwendung.

Wenningstedt (Sylt), den 15.11.2001

GEMEINDE WENNINGSTEDT (SYLT)

gez. Carl Heinrich Schmidt

(LS)

1. stellvertretender Bürgermeister